

Das uneheliche Kind gilt auch dann als Reichsangehöriger, wenn es im Auslande geboren ist. Das uneheliche Kind einer deutschen Mutter bleibt Staatsangehöriger, auch wenn die Mutter aus dem Unterthanenverbande austritt oder entlassen wird (preuß. Minist.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1850, S. 210), falls die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit auf Antrag der Mutter und mit Genehmigung des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde nicht besonders in der Entlassungsurkunde ausgesprochen ist (s. auch Gahn, l. c. S. 33). Verliert die Mutter eines unehelichen Kindes ihre Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem nicht Staatsangehörigen, so verbleibt dem Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, wenn es nicht in Gemäßheit des § 13 Ziff. 4 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 legitimirt wird.

Ob eine Ehe gültig abgeschlossen ist, richtet sich nach dem Gesetze, welches an dem Orte des Abschlusses der Ehe gilt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die hierauf bezüglichen Vorschriften in den §§ 1303 bis 1322. Artikel 33 des bayerischen Heimathgesetzes vom 16. April 1868 machte für alle Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile die Gültigkeit der Eheschließung von der Einholung eines (Distrikts-)Verheirathungsgewarnnisses, „daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Ehehinderniß besteht“, abhängig. Diese Vorschrift war gemäß dem für Bayern im Schlussprotocoll des Vertrages vom 23. November 1870 (S.-G.-Bl. 1871, S. 9) gemachten Vorbehalte¹ als ein besonderes Recht in Kraft geblieben und durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nicht aufgehoben worden (vgl. Gahn, S. 31 ff.). Das bayerische Gesetz vom 17. März 1892 hat den Artikel 33 des bezeichneten Gesetzes vom 16. April 1868 dahin abgeändert, daß die von Bayern ohne das Verheirathungsgewarnniß geschlossenen Ehen in bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht gültig sind und nur in Bezug auf die Heimath für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder nicht die Wirkung einer gültigen Ehe haben (Rehm im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII, S. 47 ff.)².

Die Staatsangehörigkeit wird zweitens durch Legitimation erworben (§ 2 und 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Und zwar begründet jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt ist, wird nach dem Gesetze zu beurtheilen sein, unter dessen Herrschaft sie vor sich geht. Die Legitimation kann dadurch geschehen, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet (Bürgerl. Gesetzb. § 1719). Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft (Preuß. Allgem. Landrecht, Theil 2, Titel 2, § 598; ebenso Bürgerl. Gesetzb. § 1719 — „erlangt — mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes“). Die Staatsangehörigkeit beginnt also erst mit dem Abschlusse der Ehe.

Die Legitimation kann auch durch Ehelichkeitserklärung erfolgen. § 1723 des Bürgerl. Gesetzb. bestimmt hierüber: „Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichsanzler zu“. Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitsklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.“

Die Wirkungen der Ehelichkeitsklärung erstrecken sich auch auf die Abstammung des Kindes. Auch die Legitimation durch Ehelichkeitsklärung hat keine rückwirkende Kraft, weder nach allgemeinem Rechte, noch in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870; ebenso Gahn, S. 35.

¹ Reubt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 303.

² Für die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande gilt das Gesetz, betr. die Eheschließung u. s. w. vom 4. Mai 1870 (S.-G.-Bl. 1870,

S. 599) in der Fassung des Art. 40 des Einbürgerungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzb.

³ Der Grundlag. daß die Reichsangehörigkeit nur Folge der Staatsangehörigkeit sein kann, ist also dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd.